

Sa, 12./ So, 13. September 2020

Unbekanntes Süd-Elsass

Klöster, Burgen, Kirchenburgen und Münsterkäse

Ein landschaftlicher und kultureller Leckerbissen zwischen Rhein und Vogesenkammstraße



Unser erstes Etappenziel sind Wörth und Fröschwiller. Beide Orte waren im deutsch-französischen Krieg 1870/1871 in aller Munde, da dort eine der Entscheidungsschlachten stattfand. Noch heute künden 871 von Deutschen errichtete - von Frankreich immer respektierte - beeindruckende Denkmale von den Kämpfen. Weiter geht die Fahrt durch die Rheinebene vorbei an Straßburg nach Andlau. Dort befinden sich auf einem hohen Granitfels die Ruinen der wohl im 13. Jahrhundert errichteten Spesburg. Die 1352 zweigeteilte Burg - immer im Zusammenhang mit dem nahegelegenen Frauenkloster zu sehen - gelangte im 15. Jahrhundert in den Besitz der Herren von Andlau, die jedoch der Anlage nur geringe Aufmerksamkeit schenkten. Die um 1550 noch bewohnte Burg ging in der Folgezeit durch Brand unter. Man erreicht die in Spornlage errichtete Burg nach kurzem ansteigenden Fußmarsch nach ca. 20 Minuten. Erhalten sind neben der Ringmauer der südlich vorgelagerten Unterburg vor allem der Süd- und der Ostflügel der in weiten Teilen erhaltenen

(Schildmauer, Bergfried, Wohnbauten) Kernburg. Diese gehört - so Thomas Biller - "in ihrer formalen und baulichen Homogenität zum architektonisch Eindrucksvollsten im elsässischen Burgenbau".

Anschließende Weiterfahrt entlang der Elsässischen Weinstraße - vorbei an der malerischen Ortschaft Dambach - zur wohl schönsten Burg im Elsass, der Hohkönigsburg. Die im 17. Jahrhundert zerstörte Anlage, die zu den größten Burgen des Elsass zählt, wurde noch vor dem Ersten Weltkrieg unter Leitung von "Burgenpapst" Bodo Ebhardt wiederaufgebaut, war bis in die jüngste Vergangenheit bewohnt und kann heute besichtigt werden. Besuch und Besichtigung der unweit der Hohkönigsburg zu findenden Oedenburg runden diesen Tag ab. Die relativ kleine Burgruine liegt auf einem Felsgrat und ist auf einem Rundwanderweg nach ca. 15 Minuten zu erreichen. Die eigentlich namenlose Burg war immer Bestandteil der Hohkönigsburg. Von der im 15. Jahrhundert im Besitz der Herren von Rathsamhausen befindlichen Anlage hat man eine ausgezeichnete Fernsicht in die Rheinebene. Neben einem Halsgraben beeindruckt vor allem der weitgehend erhaltene Wohnbau der Oberburg mit seinen gotischen Fenstern und die Reste eines quadratischen Bergfrieds.

Im Anschluss erfolgt die Fahrt zum Hotel mit Abendessen und Übernachtung.

Am nächsten Morgen besichtigen wir in Kientzheim die am besten erhaltene Kirchenburg des Elsass. Kirche und Kirchhof wurden im späten Mittelalter befestigt, d.h. man umgab das Areal mit einer hohen Ummauerung und fügte in den Bering ein geschütztes Tor und Flankierungstürme ein, so dass - ähnlich der Kirchenburg im pfälzischen Dörrenbach - eine durchaus gut zu verteidigende Wehranlage entstand.

Weiter geht es entlang der elsässischen Weinstraße über Husseren-les-Chateaux und Eguisheim zum Parkplatz auf der "Route de 5 chateaux". Hier beginnt die Wanderung zur unmittelbar benachbarten Burgengruppe "Drei Exen", die nach ca. 25 Minuten erreicht ist. Es handelt sich dabei um die drei Burgen Weckmund, Dagsburg und Wahlenburg auf dem 575 Meter hohen Schlossberg. Zwei der drei genannten Anlagen wurden in Nachfolge eines älteren sehr großen Ringwalls von den Grafen von Dagsburg-Egisheim im 12. Jahrhundert errichtet.

Nach der Besichtigung durchfahren wir das Münsertal. Hier besteht Gelegenheit zum Mittagessen in einer landestypischen "Ferme Auberge" mit Besichtigung einer Käserei.

Die Weiterfahrt führt uns in Richtung Col de la Schlucht, wo wir mit der Burg Hohneck eine der am höchsten gelegenen Burgen des Elsass besuchen. Anschließend erwartet uns eine spektakuläre Fahrt auf der im Verlauf des Ersten Weltkriegs von französischen Pionieren erbauten Vogesenkammstraße (Route de crete) mit phantastischen Aussichtspunkten und die Abfahrt zu Rheinebene.

Dort - noch in den Bergen - erreichen wir das letzte Ziel der Rundreise, die ehemalige Benediktinerabtei Murbach. Nach der Besichtigung der romani-schen Klosterkirche, die zu Recht als eine der schönsten Kirchen des Elsass gilt, folgt die Rückfahrt nach Mannheim.

Selbstverständlich kommen Sie während der beiden Tage auch in den Genuss der elsässischen Küche, so dass dieses Wochenende ein wunder-schönes Erlebnis wird.

Die Fahrt wird fachkundig begleitet von dem Historiker Jürgen Keddigkeit, Herausgeber des "Pfälzer Burgen- und Klosterlexikons".

Gutes Schuhwerk und ausreichende körperliche Kondition für die Auf- und Abstiege sind unbedingt erforderlich.

Programm

1.Tag
8.15 Uhr:
Abfahrt ab Mannheim Roonstraße/Kunsthalle
Wörth
Fröschweiler
Spesburg bei Andlau
Mittagessen (nicht im Preis inclusive)
Hohkönigsburg
Oedenburg
Abendessen und Übernachtung

2.Tag
Kirchenburg Kientzheim
Burgengruppe "Drei Exen"
Mittagessen in einer landestypischen "Ferme-Auberge" (nicht im Preis inclusive)
Käserei-Besichtigung
Burg Hohneck
Benediktinerabtei Murbach

ca. 22 Uhr Ankunft in Mannheim

Programmänderungen vorbehalten

Leistungen

- Fahrt im Bus der Firma Holger Tours, Mannheim
- Reisebegleitung der Mannheimer Abendakademie
- Führungen und Eintritte lt. Programm
- Übernachtung im DZ und Halbpension in einem 2 - 3*-Hotel

Leitung:

Elke Werner, Jürgen Keddigkeit

Buchungs-Nr.: V188000

Gebühr: 241 € im DZ

EZ-Zuschlag: 30 €

Mindest-Teilnehmerzahl: 17 (erreichbar bis zum 3.4.2020)

Maximale Teilnehmerzahl: 30

Kostenfreier Rücktritt möglich bis 3.4.2020

Schriftliche Anmeldung erforderlich.

Reiseveranstalter im Sinne des deutschen Reisevertragsrechts: Mannheimer Omnibusreisen - Holger Tours GmbH

Verbindliche Anmeldung zur Studienreise

Unbekanntes Süd-Elsass

Klöster, Burgen, Kirchenburgen und Münsterkäse

Ein landschaftlicher und kultureller Leckerbissen zwischen Rhein und Vogesenkammstraße

Datum: **12.09. – 13.09.2020**

Buchungsnummer: **V188000**

Veranstalter im Sinne des Reisevertragsgesetzes:

Mannheimer Omnibusreisen – Holger Tours GmbH

Jägerstrasse 1

68309 Mannheim

Mindestteilnehmerzahl: 17 Personen erreichbar bis zum 03.04.2020

Stornierung (nur schriftlich) bis 03.04.2020 **kostenfrei**. Bei späterem Rücktritt gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Reiseveranstalters.

Hiermit melde ich zur Studienreise an:

1. Person Name _____ Vorname _____
Anschrift _____
Geburtsdatum _____ Telefonnummer _____
Email _____

2. Person Name _____ Vorname _____
Anschrift _____
Geburtsdatum _____

- DZ für beide oben Angemeldete/pro Person: 241,00 €
 Einzelzimmer-Zuschlag 30,00 €
 halbes Doppelzimmer (vorbehaltlich der Belegung einer anderen DZ-Hälfte) 241,00 €

Die Reisebedingungen des Veranstalters wurden mir ausgehändigt. Ich erkenne sie, auch im Auftrag der von mir angemeldeten Reisetilnehmer, als Vertragsbestandteil an. Eine **Anzahlung von 80,00 € pro Person** ist bei der Anmeldung fällig. **Die Restzahlung wird bis 07.08.2020 fällig.**

Mit der Angabe meiner Bankverbindung bin ich mit der Abbuchung zu diesen Terminen einverstanden. Ansonsten überweise ich die Anzahlung und den Restbetrag zu den angegebenen Terminen.

IBAN _____

BIC _____ Bank _____

Datum _____ Unterschrift _____

Senden Sie Ihre Anmeldung bitte an:

Mannheimer Abendakademie

U1, 16 – 19, 68161 Mannheim

Fax: 0621 1076-4105, Email: n.meng@abendakademie-mannheim.de

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) FÜR DEN MIETOMNIBUSVERKEHR

§ 1 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Angebote des Busunternehmens sind, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, freibleibend.
- (2) Der Besteller kann seinen Auftrag schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich erteilen.
- (3) Der Vertrag kommt mit der schriftlichen oder in elektronischer Form abgegebenen Bestätigung des Auftrages durch das Busunternehmen zustande, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Weicht der Inhalt der Bestätigung von dem des Auftrages ab, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung dann zustande, wenn der Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme schriftlich oder elektronisch erklärt.

§ 2 Leistungsinhalt

- (1) Für den Umfang der vertraglichen Leistungen sind die Angaben in der Bestätigung des Auftrages maßgebend. § 1 Abs. 3 und § 3 bleiben unberührt.
- (2) Die Leistung umfasst - in dem durch die Bestätigung des Auftrages vorgegebenen Rahmen - die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art inklusive Fahrer und die Durchführung der Beförderung; die Anwendung der Bestimmungen über den Werkvertrag wird ausgeschlossen.
- (3) Die vereinbarte Leistung umfasst insbesondere nicht:
 - a) die Erfüllung des Zwecks des Ablaufes der Fahrt,
 - b) die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
 - c) die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklässt,
 - d) die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
 - e) Informationen über die für die Fahrgäste einschlägigen Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Einhaltung der sich aus diesen Regelungen ergebenden Verpflichtungen.Dies gilt nicht, wenn etwas anderes vereinbart wurde.

§ 3 Leistungsänderungen

- (1) Leistungsänderungen durch das Busunternehmen, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zulässig, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom Busunternehmen nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Das Busunternehmen hat dem Besteller Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund bekannt zu geben.
- (2) Leistungsänderungen durch den Besteller sind mit Zustimmung des Busunternehmens möglich und sollen schriftlich oder elektronisch durch den Besteller erklärt werden.

§ 4 Preise und Zahlungen

- (1) Es gilt der bei Vertragsabschluss vereinbarte Mietpreis.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der vereinbarten Leistung üblicherweise anfallenden Nebenkosten (z. B. Straßen- und Parkgebühren, Übernachtungskosten für den/die Fahrer) sind im Mietpreis nicht enthalten, es sei denn, es wurde etwas Abweichendes vereinbart.
- (3) Mehrkosten, die aufgrund vom Besteller gewünschter Leistungsänderungen anfallen, werden zusätzlich berechnet.
- (4) Die Geltendmachung von Kosten, die dem Busunternehmer aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen entstehen, bleibt unberührt.
- (5) Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

§ 5 Preiserhöhung

- Der Busunternehmer ist berechtigt, eine Preiserhöhung bis zu 10% des vertraglich vereinbarten Preises unter folgenden Voraussetzungen zu verlangen:
- a) Die Preiserhöhung ist nur zulässig bei einer Erhöhung von Kraftstoffkosten, Personalkosten sowie Steuern und Abgaben, wenn und soweit sich diese Erhöhung auf den vereinbarten Mietpreis auswirkt.
 - b) Eine Erhöhung des Mietpreises ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsabschluss und dem vertraglich vereinbarten Beginn der Beförderungsleistung mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsabschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsabschluss für den Busunternehmer nicht vorhersehbar waren.
 - c) Der Busunternehmer hat den Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden des Erhöhungsgrundes zu unterrichten, die Erhöhung geltend zu machen und den Erhöhungsgrund nachzuweisen.
 - d) Im Falle einer zulässigen Erhöhung, die 3% des vereinbarten Grundmietpreises übersteigt, kann der Besteller ohne Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Busunternehmer vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner Form und ist dem Busunternehmer gegenüber unverzüglich nach Zugang des Erhöhungsverlangens zu erklären.

§ 6 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller

(1) Rücktritt vor Fahrtantritt

Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat das Busunternehmen anstelle des Anspruches auf den vereinbarten Mietpreis einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, es sei denn, der Rücktritt beruht auf einem Umstand, den das Busunternehmen zu vertreten hat. Deren Höhe bestimmt sich nach dem vereinbarten Mietpreis unter Abzug des Wertes, der vom Busunternehmen ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeugs erzielten Erlöse. Dem Busunternehmen steht es frei, Entschädigungsansprüche wie folgt zu pauschalieren:

Bei einem Rücktritt

- | | |
|---|------|
| a) bis 30 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: | 10 % |
| b) 29 bis 22 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: | 30 % |
| c) 21 bis 15 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: | 60 % |
| d) 14 bis 7 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: | 70 % |
| e) ab 6 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: | 90 % |
- des vereinbarten Mietpreises, wenn und soweit der Besteller nicht nachweist, dass ein Schaden des Busunternehmens überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen des Busunternehmens zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

(2) Kündigung nach Fahrtantritt

- a) Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind, dann ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist das Busunternehmen verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers hin ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.
- b) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den das Busunternehmen nicht zu vertreten hat.
- c) Kündigt der Besteller den Vertrag, steht dem Busunternehmer eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 7 Rücktritt und Kündigung durch das Busunternehmen

(1) Rücktritt vor Fahrtantritt

Das Busunternehmen kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die es nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

(2) Kündigung nach Fahrtantritt

- a) Das Busunternehmen kann nach Fahrtantritt den Vertrag kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beein-

trächtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Besteller oder einen Fahrgast erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist das Busunternehmen auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung einzelner Personen, aufgrund von Umständen die diese zu vertreten haben, für das Busunternehmen unzumutbar ist. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.

- b) Kündigt das Busunternehmen den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

§ 8 Haftung

- (1) Das Busunternehmen haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
- (2) Das Busunternehmen haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten, Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen.
- (3) Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.

§ 9 Beschränkung der Haftung

- (1) Die Haftung des Busunternehmens bei vertraglichen Ansprüchen ist auf den 10-fachen Mietpreis (vgl. oben § 4) beschränkt, soweit
 - a) der Anspruch bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bestellers oder der Fahrgäste nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Busunternehmers selbst oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Busunternehmers beruht,
 - b) der Anspruch bei sonstigen Schäden nicht auf einer grobfahrlässigen Pflichtverletzung des Busunternehmers selbst oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Busunternehmers beruht.
- (2) § 23 PBeVG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden jeder beförderten Person 1.000,- € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 10 Gepäck und sonstige Sachen

- (1) Gepäck im normalen Umfang und - nach vorheriger Absprache sonstige Sachen - werden mitbefördert.
- (2) Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe sowie unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können, sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden jeglicher Art, die durch Sachen verursacht werden, die vom Besteller oder seinen Fahrgäste mitgeführt werden, haftet der Besteller, wenn die eingetretenen Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

§ 11 Verhalten und Haftung des Bestellers und der Fahrgäste

- (1) Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten. Der Besteller haftet selbst auch für durch seine Fahrgäste verursachte Schäden am Fahrzeug oder anderen Sachen des Busunternehmens, soweit für die Entstehung des Schadens die Verletzung eigener vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten des Bestellers ursächlich oder mitursächlich geworden ist und der Besteller nicht nachweist, dass weder er noch seine Fahrgäste den Schaden zu vertreten haben. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Gemäß § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes.
- (3) Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für das Busunternehmen unzumutbar ist. Ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Busunternehmen bestehen in diesen Fällen nicht.
- (4) Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal, und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an das Busunternehmen zu richten.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

(1) Erfüllungsort

Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich der Sitz des Busunternehmens.

(2) Gerichtsstand

- a) Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand der Sitz des Busunternehmens.
- b) Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls der Sitz des Busunternehmens.
- (3) Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

§ 13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietomnibusverkehr hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt; Bundesverband Deutscher Omnibusunternehmer e. V. und Prof. Dr. Holger Zuck, Stuttgart, 2008.

Reiseveranstalter/Busunternehmen ist:

Mannheimer Omnibusreisen-Holger Tours GmbH

Geschäftsführer: Holger Schmidt

Handelsregister: HRB 10211, AG Mannheim

Jägerstraße 1

68309 Mannheim

Tel.: 0621 / 12 80 52 0

Fax: 0621 / 12 80 52 29

info@holger-tours.de